nicht, wie Beklagter behauptet, 3392 Fr. 45 Cts., sondern nur 2305 Fr. betragen. Eine genaue Substanzierung enthält die Widerklage hinsichtlich dieser Mehrauslagen nicht; der Widerskläger hat einsach seine Sasthosrechnung eingelegt; allein aus derselben ist nicht ersichtlich, welche Ausgaben beim rechtzeitigen Bezug der Wohnung erspart geblieden wären, da namentlich die Berechnung des Logis von den übrigen Pensionskosten nicht ausgeschieden ist. Unter freier Würdigung der Umstände, welche dei Feststellung des Schadensersathetrages gemäß Art. 116 O.=R. einzutreten hat, insbesondere auch in Berücksichtigung des renistenten Verhaltens der Kläger, erscheint es angemessen, dem Bestlagten und Widerkläger sür gehabte Mehrauslagen einen Betrag von 250 Fr. zuzusprechen, namentlich in Berücksichtigung des Umstandes, daß jedenfalls die Anstellung eines Dienstdoten sür jene Zeit für den Beklagten nutzlos war.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Kläger wird als unbegründet, diejenige des Beklagten dagegen teilweise begründet erklärt und Dispositiv 1 bis 3 des Urteils des Uppellations= und Kassationshoses des Kantons Bern vom '7. Dezember 1894 dahin abgeändert, daß der Beklagte verpslichtet wird, den Klägern die verlangte Stock= uhr zurückzugeben und an dieselben die Summe von 1029 Fr. 50 Cts. samt Zins zu 5 % seit 9. Oktober 1893 zu bezahlen.

## 32. Urteil vom 30. März 1895 in Sachen Compagnie Singer gegen Furrer.

A. Mit Urteil vom 21. Dezember 1894 hat der Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Dem Beklagten F. Furrer ist die gestellte Verjährungseinrede zugesprochen. zum Zwecke ber materiellen Beurteilung bes Rechtsstreites Com= pagnie Singer gegen Furrer zuzustellen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Marz 1890 erhob die Compagnie Singer, Rah= maschinenhandlung in New-York, Kiliale Bern und Lugern, gegen F. Furrer, Rahmaschinenhandler in Bern, beim Richteramt Bern Klage auf Bezahlung einer Schadenersatssumme von 3001 Fr., famt 5 % Zinsen von der Klageerhebung hinweg, indem fie geltend machte, Furrer habe in unerlaubter Weise die Singer'schen Rähmaschinen beim Publikum herabgewürdigt. Nach burchgeführter Beugeneinvernahme erließ der Gerichtsprafident von Bern am 19. Januar 1892 an die Rlägerin, Filiale Bern und Luzern, die Aufforderung, ihre fämtlichen Geschäftsbücher ber letten gehn Sahre, Kontrollen, Souchen u. f. w. innert vier Wochen auf dem Richteramt Bern zu hinterlegen. Um 23. Februar stellte die Rlagerin das Gesuch um Einschränkung der Editionspflicht sowohl ihrem Umfange nach, als auch in bem Sinne, daß die betreffenden im Bureau der Rlägerin in Genf befindlichen Urfunden dort einzusehen seien. Hierauf anderte der Gerichtsprasibent von Bern mit Verfügung vom 13. April, zugestellt ben 22. April 1892, bie Editionsaufforderung vom 19. Januar bahin ab, bag er ber Rlägerin geftattete, die in Genf befindlichen Urkunden auf der Gerichtskanglei in Genf zu beponieren. Beide Parteien erhoben gegen diese Verfügung Beschwerde beim Appellations= und Kassa= tionshof; diefer erflarte burch Erkenntnis vom 10. September 1892 die Gestattung der Deposition in Genf für ungesetzlich und hob die angesochtene Verfügung auf. Am 13. Oktober 1892 wurde biefer Entscheid ben Parteien zur Kenntnis gebracht. Am 13. Detober 1893 erließ der Gerichtspräsident von Bern an den Be-Klagten eine Notifikation, worin er bemfelben mitteilte, bag bie Klagepartei eine Reihe der von ihm angerusenen Urkunden auf der Gerichtsschreiberei Bern deponieren werde, und daß es ihm frei stehe, dieselben innert der auf drei Tage angesetzten hinterle= gungsfrift einzuseben.

2. Gestützt auf diese Tatsachen erhob der Beklagte der Klage gegenüber die Sinrede der Verjährung, indem er behauptete, der Prozeß habe mehr als ein Jahr lang geruht. Der Appellations=

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht, indem sie den Antrag stellte, es sei der Bestlagte mit seiner Verjährungseinrede abzuweisen, und es seien die Akten dem Appellations= und Kassationshof des Kanions Bern

und Kassationshof, an welchen die Sache mit Umgehung ber ersten Inftang gelangt mar, erklarte bie Ginrebe in prozessualer Hinsicht als zuläßig und bemerkte bezüglich ihrer materiellen Bearundung im wesentlichen folgendes: Es frage sich einzig, ob der Lauf der Verjährung durch das Beschwerdeversahren, beziehungs= weise durch die Eröffnung des Beschwerdeentscheides vom 10. September 1892 unterbrochen worden sei; denn, da die Eröffnung am 13. Oftober 1892 erfolgt fet, mare die Berjährung, falls jene Eröffnung eine Unterbrechung bewirft hatte, erst nach Verfluß des 13. Oktober 1893 abgelaufen gewesen, und ware somit burch die vom Richter an jenem Tage erlassene Roti= fikation an den Beklagten neuerdings unterbrochen worden. Nun seien die Modalitäten der Unterbrechung der Verjährung im Falle ber gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruches in Art. 157 Alinea 1 D.=R. bahin geregelt, daß im Verlaufe des Rechts= ftreites mit jeder gerichtlichen Handlunge ber Barteien und mit jeder Verfügung oder Entscheidung bes Richters die Verjährung von neuem beginnt. Was unter biefe Begriffe zu subsumieren sei, entscheide sich nach dem kantonalen Prozestrechte. Run habe man es hier nicht mit einem ordentlichen, das materielle Streitverhält= nis beschlagenden Rechtsmittel im engern Sinne, sondern mit einem folden im weitern Sinne zu tun, welches lediglich gegen die Amtsführung von gerichtlichen Behörben oder Beamten gerichtet sei und einzig die Wahrung der Rechte der sich beschwerenden Vartei mit Bezug auf die Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens im Civilprozesse zum Zwecke habe. Nach bernischem Prozegrechte werde durch die Beschwerdeführung an und für sich der Gang bes Rechtsstreites nicht berührt, und es könne baher weder der Einreichung ber Beschwerde, noch der Mitteilung des Beschwerde= entscheides die Wirkung einer Unterbrechung der Anspruchsverjährung gemäß Art. 157 Alinea 1 D.=R. beigelegt werden; benn es liege auf der Hand, daß unter einer gerichtlichen Handlung ber Parteien und einer Verfügung ober Entscheidung bes Rich= ters nur diejenigen Rechtsakte zu verstehen seien, welche (nach kantonalem Prozekrechte) auf die meritorische Erledigung des Rechtsftreites Bezug haben.

3. Der mit der vorliegenden Klage geltend gemachte Anspruch

ist ein solcher aus unerlaubter Handlung, und unterliegt daher ber in Art. 69 D.=R. normierten einjährigen Verjährung. Nach Art. 154 Alinea 2 und Art. 157 Alinea 1 O. M. bewirft die Rlageerhebung nicht etwa den Stillftand der Berjährung, sondern lediglich deren Unterbrechung, in der Weise, daß dieselbe im Ber= laufe des Rechtsstreites mit jeder gerichtlichen Sandlung ber Parteien und mit jeder Verfügung bes Richters von neuem beginnt. Es muß sich also fragen, ob im vorliegenden Prozesse zwischen zwei aufeinanderfolgenden gerichtlichen Akten ein Zeitraum verflossen sei, der zur Verjährung bes eingeklagten Unspruches hinreichte. In Betracht kommt hier ber Zeitraum zwischen ber am 12. April 1892 erlassenen und am 22. gleichen Monats mitgeteilten Berfügung des Gerichtspräsidenten und beffen Rotifikation an ben Beklagten vom 13. Oktober 1893. In diesem Zeitraum fand die Beschwerdeführung gegen die genannte Berfügung und ber hierauf bezügliche Entscheid bes Appellations= und Raffationshofes vom 10. September 1892 statt. Tatsächlich ist von der Borinftang festgestellt und vom Beklagten in ber Antwort zur Berufungs= schrift auch nicht mehr bestritten worden, daß dieser Entscheid ben Barteien am 13. Oftober 1892 mitgeteilt worden ift. Da nun, wie der Beklagte selbst annimmt, und übrigens auch nicht zweifelhaft sein kann, der Mitteilung des fraglichen Entscheides die gleiche Wirkung mit Bezug auf die Unterbrechung ber Berjährung beizumessen ist, wie der Ausfällung desselben, ift die Berjährung bes klägerischen Anspruches nur bann eingetreten, wenn bas gegen die Verfügung vom 12. April 1892 gerichtete Beschwerdever= fahren die Verjährung nicht zu unterbrechen vermochte, indem innerhalb eines Sahres, von der Mitteilung bes Beschwerdeent= scheibes an gerechnet, nämlich am 13. Oktober 1893, eine weitere gerichtliche Sandlung stattfand, die unbestrittenermaßen geeignet war, deren Lauf von neuem zu unterbrechen.

4. Die Entscheidung über die Berjährungseinrede hängt somit einzig davon ab, ob dem genannten Beschwerdeentscheid vom 10. September 1892 der Charakter einer gerichtlichen Handlung beziehungsweise einer richterlichen Entscheidung beizumessen sei, die nach Urt. 157 Abs. 1 D.=R. zur Unterbrechung der Berjährung geeignet war. Diese Frage muß, im Gegensatz zu der

Anschauung der Vorinstanz, bejaht werden. In erster Linie ist zu bemerken, daß dieselbe keineswegs auf Grund des kantonalen Brozefrechtes, sondern auf Grund bes eidgenössischen Obligationen= rechtes zu lösen ist. Das kantonale Prozesrecht ware nur dann maßgebend, wenn es sich um eine Prozegverjährung handeln wurde, so daß die Unbebung eines neuen Rechtsftreites über ben= selben Tatbestand nicht ausgeschlossen ware. Dies trifft aber vor= liegend nicht zu; es handelt sich vielmehr um eine Anspruch3= verjährung, also nicht um ein prozekrechtliches, sondern civilrechtliches Verhältnis, und zwar ein folches, bas ausschließlich vom eidgenössischen Obligationenrecht beherrscht wird; benn bas eidgenössische Obligationenrecht regelt die Berjährung, beziehungs= weise beren Unterbrechung speziell auch für die Zeit, während welcher der betreffende Anspruch im Prozesse liegt, und zwar ein= heitlich, so daß für die Frage, welche Prozenhandlungen zur Unterbrechung berselben geeignet seien, unmöglich auf die besondere Gestaltung des Rechtsganges in den einzelnen kantonalen Prozeßrechten abgestellt werden kann, sondern die Lösung einzig durch Interpretation des Bundesgesetzes erfolgen muß. Art. 157 Abf. 1 D.=R. erklärt nun aber schlechthin jede gerichtliche Handlung ber Parteien und jede Verfügung ober Entscheidung des Richters als gur Unterbrechung ber Berjahrung geeignet; ber Wortlaut biefer Bestimmung verlangt somit, daß die genannten Begriffe im weitern Sinne genommen werden, und es entspricht benn auch allein bem Geseheswillen, daß durch alle gerichtlichen Alte bes Richters ober der Parteien, die auf die Erledigung des Rechtsstreites Bezug haben, die Verjährung des fraglichen Anspruches unterbrochen wird. Insbesondere kann es nicht angeben, zwischen den auf die Hauptsache bezüglichen und den auf die richterliche Tätigkeit im allgemeinen bezüglichen Aften zu unterscheiden; denn der Partei muß die Möglichkeit unbeschränkt gewahrt bleiben, die Berjährung ihrer Ansprüche zu verhindern; diese Möglichkeit ware aber ge= nommen, wenn ber Richter mahrend eines zur Berjahrung bin= reichenden Zeitraumes die Sache liegen ließe, der gegen die Berschleppung erhobenen Beschwerde aber die Wirkung der Unterbrechung beswegen verfagt werden müßte, weil diese gerichtliche Handlung sich nicht auf die Sache selbst, sondern auf die Amtsführung des Richters beziehe. Allerdings muß eine gerichtliche Handlung, um zur Unterbrechung der Verjährung geeignet zu sein, mit dem Gegenstand des Rechtsstreites und dessen Erledigung in einem inneren Zusammenhange stehen, weshalb z. B. die Verhängung einer Ordnungsbuße und ein darauf gegründetes Beschwerdeversahren nicht unter Art. 157 Abs. 1 zu rechnen wäre. Allein hier handelt es sich nicht um einen solchen, nur äußerlich mit dem Rechtsstreite zusammenhängenden Prozeßalt, sondern um ein auf die Erledigung des Streites gerichtetes Versahren. Denn die Versügung des Gerichtspräsidenten vom 12. April 1892 und die darauf bezügliche Veschwerde bezogen sich auf die Frage, welche Urkunden zu edieren seinen wesentlichen Vestandteil der Prozeßeinstruktion.

5. Da nun die Beschwerde gegen die Verfügung des Gerichts= präsidenten vom 12. April 1892, und der hierüber gefällte Entscheid des Appellations= und Kassationshoses unzweiselhaft sich auf die Erledigung des Rechtsstreites bezogen, so wurde durch dieselben die Verjährung des klägerischen Anspruches unterbrochen. Die Verjährungseinrede des Beklagten erscheint daher als undegründet und es sind die Akten zur Fällung eines Entscheides in der Hauptsache an die Vorinstanz zurückzusenden.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berusung ber Klägerin wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die Verjährungseinrede als unbegründet erklärt wird und die Akten zur Entscheidung über die Hauptsache an das kantonale Gericht zurückgefandt werden.